

Marc Serafin

Die Trennungs- und Scheidungsberatung bedarf der Weiterentwicklung ihrer Handlungsansätze

Trennungs- und Scheidungskonflikte sind ein oft stark verknäultes Konglomerat aus materiellen, sozialen und psychologischen Konfliktanteilen. Der gesamte Komplex stellt eine große Herausforderung für alle an der Konfliktregulierung beteiligten Professionen und Institutionen dar. Der Erfolg hängt dabei wesentlich von der Beratungs- und Interventionskompetenz sowie einem guten und lösungsorientierten Zusammenwirken aller beteiligten Akteure ab. In dem emotional hochbesetzten Feld lassen sich in diesem Zusammenhang wirkmächtige Stereotypen ausmachen, die einen lösungsorientierten Verlauf von Trennungsprozessen erschweren. Den Institutionen der Trennungs- und Scheidungsberatung stellt sich die Aufgabe, ihre Handlungsansätze weiterzuentwickeln und an gewandelte gesellschaftliche Lebensverhältnisse anzupassen.

INHALT

- Partnerschaftstrennungen sind heute verbreiteter Bestandteil kindlicher Biografie
- Folgewirkungen familialer Trennungen und unaufgelöster Trennungskonflikte
- Erhöhter Bedarf nach Hilfen zur Erziehung
- Der Einfluss tradierter gesellschaftlicher Vorannahmen
- Im Trennungsfall verbreitet: Rückgriff auf alte Rollenmuster
- Das „Lebensmittelpunkt“- und „Ruhe“-Paradigma
- Vom Desorganisationsmodell zum Transitionsmodell von Familie
- Anforderungen an die Beratung und Unterstützung
- Co-Parenting
- Residenz – Doppelresidenz – Multilokalität
- Umgangsstörung – Kontaktverweigerung – Eltern-Kind-Entfremdung
- Die Jugendämter haben eine handlungsleitende Funktion
- Verknüpfung präventiver Maßnahmen mit dem Beratungsauftrag des SGB VIII

- Nachholbedarf und Gestaltungsaufgabe

■ Partnerschaftstrennungen sind heute verbreiteter Bestandteil kindlicher Biografie

Trennung und Scheidung sind in der heutigen Gesellschaft zu einer Massenerscheinung geworden. Jährlich erleben in Deutschland gegenwärtig bundesweit ca. 200.000 Kinder die Trennung ihrer Eltern. Bei einer Trennungsrate von derzeit 46 % (in den urbanen Ballungsräumen noch deutlich darüber liegend) aller geschlossenen Ehen und Lebensgemeinschaften (Stat. Bundesamt, 2014) besteht heute für eine große Zahl von Kindern eine hohe Wahrscheinlichkeit, im Verlauf ihrer Biografie die Trennung ihrer Eltern und damit verbunden erhebliche Veränderungen ihres familiären Gefüges zu erleben. Ehe, Partnerschaft und Familie sind in den letzten zwei Jahrzehnten in einen tief greifenden strukturellen und normativen Wandlungsprozess eingetreten (Fthenakis et al., 2008; Schwab/Vaskovics, 2011). Trennung ist ein einschneidendes Erlebnis für alle beteiligten Familienmitglieder, das diese oftmals tief erschüttert. Bei Kindern steht es in der psychologischen Stress-Skala auf dem zweiten Platz unmittelbar hinter dem Ereignis Tod eines Familienmitglieds. Auch für das beteiligte Elternpaar bedeutet Trennung einen hochskalierten Stresswert mit oftmals erheblichen Auswirkungen auf Handlungsfähigkeit, Gesundheit und Arbeitsvermögen. Trennungen sind häu-

fig mit einem starken Konfliktgeschehen verbunden. Bei den Beratungsstellen, Jugendämtern und Familiengerichten spiegelt sich das in großen Fallzahlen für die Beratung und Konfliktregulierung wider. In einer nicht geringen Anzahl von Fällen verbleibt das Konfliktniveau der Trennungsfamilie über eine längere Zeit auf einem hohen Level, verbunden mit lang andauernden Belastungen und negativen Folgewirkungen für die beteiligten Kinder, Mütter und Väter.

■ Folgewirkungen familialer Trennungen und unaufgelöster Trennungskonflikte

Im Fall einer Trennung müssen die familiären Lebensverhältnisse der ehemaligen Lebenspartner, die Beziehung zu den gemeinsamen Kindern, die Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen miteinander neu geregelt und gestaltet werden. Infolge der hohen Trennungsrate wachsen gegenwärtig ca. 20 % aller Kinder in Deutschland (= 2,2 Mio.) in einem „Alleinerziehenden-Haushalt“ auf (Stat. Bundesamt, 2013). Oftmals fällt dabei ein Elternteil aus dem aktiven Zusammenleben mit dem Kind und dessen Alltagbetreuung heraus. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2012; Franz, 2013). Die für die „Alleinerziehenden“-Konstellation typische Aufteilung in einen hauptsächlich das Kind betreuenden und einen hauptsächlich unterhaltzahlenden Elternteil bringt Erscheinungsformen persönlicher und zeitökonomischer Überlastung beim hauptbetreuenden und eine erhebliche Reduktion der aktiven Elternfunktion bei dem anderen Elternteil mit sich. Weiterschwellende Trennungskonflikte und eine nicht befriedete Gestaltung der Nachtrennungsverhältnisse wirken vielfach im Hintergrund mit und belasten weiterhin die Familiensituation. Vermischt mit den emotionalen Verletzungen und Abrechnungen, die aus der Paarbeziehung der vormaligen Lebens- und Lebenspartner stammen, wird um das Fortbestehen der Beziehung zum Kind und die Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen oft erbittert gestritten. Nicht selten wird in diesem Kontext die Einschränkung des Kontaktes zum Kind oder die Drohung damit als Kampfmittel im Konflikt der Eltern eingesetzt. Im schlimmsten Fall in der Form des Umgangsboykotts eines Elternteils gegenüber dem anderen, dem Auftreten von Kontakt ablehnung durch die Kinder selbst (als Versuch der Kinder, sich dem spannungsgeladenen Konflikt-Raum zwischen ihren Eltern nicht aussetzen zu müssen) und einer sich ausbreitenden Eltern-Kind-Entfremdung (Krenicky-Albert, 2003; Behrend, 2013; Jopt, 2013).

Die Folgen:

Bei den Eltern: Erhöhte Erkrankungsrate, Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (teilweise

Der Autor, Marc Serafin, ist Dipl.-Sozialarbeiter und Jugendamtsleiter der Stadt Niederkassel bei Bonn und Initiator des Arbeitskreises „Trennung-Scheidung-Co-Elternschaft“ im Rhein-Sieg-Kreis.

bis zu deren Verlust), erhöhtes Armutsrisiko, verringerte Handlungs- und Erziehungskompetenz

Bei den Kindern: psychische Verletzung und Verwaisung, Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung, fehlendes positives Mutter- und Vaterbild, verringerte Kompetenz zur Konfliktregulation, höheres Gesundheitsrisiko, schlechtere Bildungsabschlüsse (Walper, 2011; Schlack, 2013; Franz, 2013)

■ Erhöhter Bedarf nach Hilfen zur Erziehung

Nicht nur in der Kindertagesbetreuung und in der Schule führt dies zu erhöhtem Unterstützungsbedarf. Bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) ist ein signifikant höherer Unterstützungsbedarf für Kinder, Jugendliche und Familien, die in alleinerziehender Konstellation leben, erkennbar. In Nordrhein-Westfalen beläuft sich der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte an der Gesamtzahl aller Haushalte auf 20 %. Mit einem Anteil von insgesamt 42 % an den Hilfen zur Erziehung (Sozialpäd. Familienhilfe 51 %, Heimerziehung 48 %, Vollzeitpflege 55 %) sind die Alleinerziehenden-Haushalte unter den Haushalten, die Hilfe zur Erziehung erhalten, weit überproportional vertreten (AKJStat, 2013). Bei einer großen Zahl von HzE-Fällen bilden im Hintergrund wirkende unaufgelöste Trennungskonflikte eine wichtige Ursache verringerter elterlicher Erziehungs- und Handlungskompetenz und stellen einen erheblichen Belastungsfaktor für die psychosoziale Entwicklung der Kinder sowie auch für die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung dar.

Hier wird auch aus Sicht benachbarter Felder der Jugendhilfe und allemal aus einer präventiv ausgerichteten Jugendhilfeperspektive ein deutliches Motiv erkennbar für eine erfolgreiche Unterstützung und Konfliktregulation bei Trennung und Scheidung. Eine gute Trennungs- und Scheidungsberatung schützt Kinder vor Gefährdungen und vermindert den Bedarf an Hilfen zur Erziehung!

■ Der Einfluss tradierter gesellschaftlicher Vorannahmen

Trennungsprozesse spielen sich nicht in einem unhistorischen und luftleeren Raum ab. Sie stehen in einem Kontext gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Wertvorstellungen, Vorannahmen und Interaktionsweisen, die auf den Trennungsverlauf und die Gestaltung der familiären Nachtrennungsverhältnisse einwirken. Sowohl das sich trennende Paar als auch die beratenden Institutionen richten ihr Handeln wesentlich in einem Referenzrahmen gegebener Vorannahmen aus. Diese können positive oder negative Wirkungen auf den Trennungsverlauf ausüben. Die professionelle Haltung und Be-

ratungspraxis von Beratungsstellen und Jugendämtern, die geltenden rechtlichen Regelungen und die Praxis der Rechtsprechung haben dabei eine normative und handlungsleitende Funktion (Jopt, 2002; Rudolph, 2007; Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge e.V. (DV), 2010; Menne, 2011; Guerra-González, 2012).

■ Im Trennungsfall verbreitet: Rückgriff auf alte Rollenmuster

Entgegen dem heutigen gesellschaftlichen Leitbild gleichgestellter Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf, Familienleben, Hausarbeit, Kindererziehung und einer gesellschaftlich weithin geteilten Akzeptanz gegenüber der Individualisierung und Pluralisierung privater Lebensentwürfe reagieren im Trennungsfall sowohl die Betroffenen selbst als auch die Institutionen der Konfliktregulierung verbreitet mit einem Rückgriff auf ein traditionelles Familienmodell und tradierte Rollenklischees, die den Müttern prioritär das Zusammenleben mit dem Kind und die Kindererziehung und den Vätern Nachrangigkeit für das Aufwachsen der Kinder und prioritär die Rolle des berufstätigen materiellen Versorgers zuweisen. Hier findet gewissermaßen eine „ideologische Rolle rückwärts“ in das Familienbild der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts und zum Modell der Hausfrauen-Ehe statt, die eigentlich quer zum sonstigen Zeitgeist steht.

Im Hinblick auf die Gestaltung und Regulierung der familiären Nachtrennungsverhältnisse erschwert der Rückgriff auf tradierte Rollenmuster gleichberechtigte Lösungen und eine gleichmäßige Lastenverteilung. Er fördert die Herausbildung der Alleinerziehenden-Konstellation und schwächt die Aufrechterhaltung und Entwicklung gemeinsam praktizierter Elternschaft. Dort, wo Elternpaare das tradierte Rollenmodell schon zuvor nicht mehr gelebt hatten oder wenn ein Elternteil das alte Rollenklischee so nicht mehr oder nicht leben möchte, wirkt sich der Rückgriff darauf konflikteskalierend aus.

■ Das „Lebensmittelpunkt“- und „Ruhe“-Paradigma

Ähnlich weitverbreitet ist im Trennungsfall die Vorstellung, dass das Kind zwingend einen Lebensmittelpunkt bei nur einem Elternteil brauche und nur eine so geformte Zuordnung sein weiteres Aufwachsen in förderlicher Weise gewährleisten könne. Historisch hat dieses Denkmodell wesentlich Flankierung erhalten aus einer 1974 im Suhrkamp Verlag unter dem Titel: „Jenseits des Kindeswohls“ erschienenen Monografie von Anna Freud, Kinderpsychologin; Joseph Goldstein, Jurist und Albert J. Solnit, Kinderpsychiater. Auf der Basis eines Desorganisationsmodells von Familie begriffen die drei Autoren in ihrem Buch Trennung als Ende des

familiären Zusammenhangs, nach deren Zerbrechen für die Kinder v.a. „Ruhe“ einkehren müsse. Diese „Ruhe“ werde hergestellt durch eine auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete klare Zuordnung zu einem Elternteil. Die verbleibende Restfamilie müsse, damit das Kind sich gut entwickeln könne, entsprechend gegen Störungen und Beeinträchtigungen ihres Beziehungsgefüges abgeschirmt werden (vgl. Goldstein, Freud, Solnit, 1974). Ein paar Jahre später wurde in „Diesseits des Kindeswohls“ dasselbe Modell von den drei Autoren auch auf den Bereich der stationären Jugendhilfe übertragen (Goldstein, Freud, Solnit, 1982). Insbesondere im deutschsprachigen Raum haben die Thesen der drei Autoren handlungsleitenden Einfluss auf die Jugendhilfe- und Familienrechtspraxis gewonnen, der bis heute anhält. Dabei lieferten die Autoren niemals empirische Belege für ihre Thesen (vgl. dazu Jopt, 2002; Sünderhauf, 2013). Im Gegenteil: „Die Annahme, Kinder könnten nur zu einem Elternteil eine feste Bindung entwickeln, wurde schnell empirisch widerlegt“. Empirische Studien „zu Familien, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuten, zeigten eindeutig, dass diese Kinder sehr wohl enge und stabile Bindungen zu beiden Elternteilen entwickeln konnten und sich auch sonst 'unauffällig entwickelten' (und) 'dass es Scheidungskindern besser geht, wenn sie Kontakt zu beiden Eltern haben'.“ (Sünderhauf, 2013, S. 251).

Neben der Ableitung aus psychoanalytischen Grundannahmen liegt der These, dass Trennungskinder für ihre gesunde Entwicklung „der klaren Zuordnung zu einem Elternteil“ bedürften, eine verengte Interpretation der Bindungstheorie zugrunde. Die verengte Annahme dabei ist, dass eine stabile Bindung des Kindes sich nur zu einer primären Bezugsperson herstelle, wobei als zentrale Bindungsperson für das Kind i.d.R. die Mutter angesehen wird.

Diese Grundannahmen sind durch die Erkenntnisse der Bindungsforschung selbst sowie der vorliegenden empirischen Ergebnisse der Scheidungsfolgenforschung gründlich widerlegt. „Werden Kinder nach der Geburt von wenigen beständigen Personen versorgt, so entwickeln sie durchgängig Bindungsbeziehungen zu ihren ständigen Betreuungspersonen“ stellt selbst das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Expertise zu Elternzeit und Vaterschaft 2011 fest (BMFSFJ, 2011, S. 29–30). Nach heutigem Kenntnisstand ist die gleichrangige Bedeutung der Bindung und Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern für seine gesunde Entwicklung und insbesondere die Wichtigkeit der Beziehungstriade Mutter-Vater-Kind übereinstimmend bestätigt (Steinhardt, 2006; Fthenakis, 2008; Petri, 2009; Figdor, 2012; Grossmann/Grossmann, 2014). Das Modell der einen primären Bindungsperson und der Vorrangigkeit der Mutter-Kind-

Beziehung steht im Kontext unhinterfragter Geschlechterrollenmuster und einem unhistorischen und statischen Verständnis von Individuum, Geschlechterrolle, Sozialisation und Gesellschaft (vgl. Scheer/Wilken, 2006).

■ Vom Desorganisationsmodell zum Transitionsmodell von Familie

Basierend auf den Erkenntnissen der systemischen Kommunikationstheorie sowie den Ergebnissen empirischer Sozialforschung geht der überwiegende Teil der heutigen Familien- und Scheidungsforschung in Abkehr vom früheren Desorganisationsmodell von Familie von einem Transitionsmodell von Familie aus. Die Trennungsfamilie bleibt weiter Familie – für alle Beteiligten. Familie hört mit dem Trennungsprozess nicht auf, sondern geht von einer Form in eine andere über (Jopt, 2002/Fthenakis, 2008).

„Die Ergebnisse der Scheidungsforschung legen eindringlich nahe, dass nur der ausgeglichene Erhalt der kindlichen Beziehungen zu Vater und Mutter als geeigneter Ansatz zur Verwirklichung des Kindeswohls betrachtet werden kann. Kinder brauchen auch nach einer Elterntrennung Vater und Mutter gleichermaßen und wünschen sich nichts mehr, als zu beiden Eltern unbelasteten Zugang zu haben“ (Wassilios Fthenakis, *Die Familie nach der Familie*, München 2008, S. 87).

■ Anforderungen an die Beratung und Unterstützung

Der Gesetzgeber formuliert als klare Leitziele für die Regulierung der familiären Lebensverhältnisse bei Trennung und Scheidung:

- den Beziehungserhalt zwischen dem Kind und seinen beiden Eltern
- den Konfliktabbau zwischen den Eltern.

Trennungsbetroffene benötigen in diesem Zusammenhang v.a. ideologiefreien Rat und eine niederschwellig ausgerichtete psychologische und praktische Hilfe. Sie sind dabei Partner in der Lösungssuche (Jopt, 2002; Fthenakis, 2008; *Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.* (bke), 2013). Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung kommt die Aufgabe zu, Lebens- und Gestaltungsmöglichkeiten darzustellen, sachlich zu informieren, fachlich zu beraten und zu beruhigen. Der Fortbestand der Eltern-Kind-Beziehung hat zentrale Bedeutung für das Aufwachsen der Kinder und ist ein grundlegendes Rechtsgut zwischen den Kindern und ihren beiden Eltern, die als Eltern gleichberechtigt sind und in gemeinsamer psychologischer und materieller Verantwortung für ihre Kinder stehen. Bei der Gestaltung von Nachtrennungsverhältnissen geht es auch darum, kreative Lösungen zu finden!

■ Co-Parenting

Aus konflikttheoretischer Sicht kommt der Herstellung von gemeinsam akzeptierten Lösungen hohe Bedeutung zu. Sie führen mit der höchsten Erfolgsquote zu echter Konfliktentspannung und damit psychischer Entlastung für alle Beteiligten. Entscheidende Bedeutung für den Erfolg der Konfliktmediation haben dabei die strikte Vermeidung von Machtungleichgewichten und einseitigen Vetomöglichkeiten (Guerra-Gonzales, 2012). Hilfreiche flankierende Maßnahmen sind begleitende Elterntrainings und gezieltes Elterncoaching, bei dem das Lernziel für die Co-Eltern v.a. ist, wie sie ihre Kinder aus ihrem Paarkonflikt heraushalten können. Dabei dürfen von professioneller Seite keine künstlich hohen Hürden aufgestellt werden. Trennungseltern müssen nicht in besonderem Maße Mustereltern sein! Meinungsverschiedenheiten, unterschiedliche Ansichten, Konflikte, Streit und unterschiedliche Alltagsgestaltungen durch die Eltern sind Normalität und gehören auch zum Alltag in zusammenlebenden Familien. Bei hohem Konfliktlevel sind Formen paralleler Elternschaft mit möglichst wenig Berührungs- und Kontaktfläche zwischen den streitenden ehemaligen Partnern (Übergänge der Kinder zwischen den Eltern über Bringen und Abholen vom Kindergarten/der Schule, fest definierter Jahresbetreuungsplan, vollständig vorhandene Kinderausstattung in beiden elterlichen Wohnungen) hilfreich und nützlich (Fthenakis, 2008; bke, 2013).

■ Residenz – Doppelresidenz – Multilokalität

Gerade unter Fachleuten ist immer noch das Ein-Eltern-Residenzmodell als vorherrschendes Denkmodell für die Gestaltung der familiären Nachtrennungsverhältnisse weit verbreitet. Doppelresidenz überfordere die Kinder und erfordere ein höheres Maß an Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern, die bei streitenden Trennungsparen oft nicht gegeben seien.

Die vorliegenden empirischen Untersuchungen zur Doppelresidenz entkräften diese Vorbehalte und bestätigen übereinstimmend eine förderliche Wirkung der Doppelresidenz: Die Kinder bleiben mit ihren beiden wichtigsten familiären Bezugspersonen in einem alltagsnahen Kontakt, sie kommen bei beiden Eltern in ein ihnen jeweils vertrautes Zuhause zurück, Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen bleiben besser erhalten. Den Kindern stehen die Ressourcen beider Eltern zur Verfügung. Für beide Eltern lassen sich Berufstätigkeit und Familie besser miteinander verbinden. Konflikte zwischen den Eltern nehmen statistisch ab, sowohl Kinder als auch Eltern berichten von höherer subjektiver Zufriedenheit mit ihrer Lebenslage (Kiesewetter/Wagner, 2012, Sünderhauf, 2013, Schier, 2013). Die empirische Befundlage kann da-

hingehend zusammengefasst werden, dass die Doppelresidenz das nach einer Trennung der Eltern im Regelfall für Kinder und Eltern förderlichste Rahmenmodell darstellt (Sünderhauf, 2013).

■ Umgangsstörung – Kontaktverweigerung – Eltern-Kind-Entfremdung

Verwenden streitende Eltern das Kind bewusst oder unbewusst als Kampfmittel in ihrem Konflikt, müssen die Fachleute den Streitparteien die Möglichkeit zur Instrumentalisierung unmöglich machen und ihr entschieden entgegentreten. Die Festlegung vorläufiger Regelungen zur Sicherstellung der Eltern-Kind-Beziehung, gerichtlich angeordnete Beratung, gezieltes Elterncoaching und konfrontative Interaktion gehören hier in den Methodenkoffer der Verfahrensbeteiligten (Figdor, 2012; Dettenborn, 2013; Prestien, 2013). Der Familienberater Uli Alberstötter formuliert im Zusammenhang ausgrenzender Elternteile: „Die radikale Verfügungsgewalt über das Kind gegen den anderen Elternteil macht einen Handlungs- und Handlungswechsel auf Seiten der professionellen Akteure notwendig. Konfrontation, Grenzsetzung und Sanktion sind unerlässlich, um die Muster aktiv radikaler Gewalt zu durchbrechen. Im eskalierten Extremkonflikt allein auf die Kräfte der Selbstorganisation und der Zeit zu vertrauen, die die Wunden schon heilen wird, wäre naiv“ (Alberstötter, 2013, S. 144). Im Kontext von Eltern-Kind-Entfremdung ist eine niederschwellige Beratungsbereitschaft und methodisches Know-how für Beratungsprozesse in Zwangskontexten bei den Jugendämtern und den Beratungsstellen erforderlich, wie sie etwa im Rahmen der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren mit Verpflichtungen zur Teilnahme an Sozialtrainings längst gang und gäbe und erfolgreich evaluiert sind.

■ Die Jugendämter haben eine handlungsleitende Funktion

Im Unterschied zu Familiengericht, Verfahrensbeistand oder psychologischem Gutachter, welche die konflikthafte Familiensituation immer nur für den Zeitabschnitt des gerade laufenden Verfahrens zum Gegenstand haben, steht die Jugendhilfe in einer verfahrensübergreifenden Zeitkontinuität der Fallbegleitung. Ihr Auftrag endet nicht mit dem gerichtlichen Verfahrensabschluss und beginnt auch nicht erst mit dessen Eröffnung. Hierin liegen erhebliche Chancen und Wirkmöglichkeiten für die Unterstützung und zur Konfliktauflösung. Zum zweiten verfügen die Träger der Jugendhilfe und hier insbesondere die Jugendämter über das größte organisatorische Potenzial zur Koordinierung der Verfahrensbeteiligten und zur

Steuerung des Hilfeprozesses (DV, 2010, *Rufing/Desgranges*, 2011).

■ Verknüpfung präventiver Maßnahmen mit dem Beratungsauftrag des SGB VIII

Angesichts der Wechselwirkungen zwischen der Bewältigung von Trennung und Scheidung mit Unterstützungsbedarfen aus dem Spektrum der Hilfen zur Erziehung und im Hinblick auf die Anforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht der Auftrag der Jugendhilfe über die Beratung und Mitwirkung bei Familienstreitsachen hinaus. Für die positive Bewältigung von Trennung und Scheidung bedarf es auch des Einsatzes präventiver Maßnahmen zur Stärkung von Paar- und Elternbeziehungen, von Eltern- und Konfliktlösungskompetenz, zur Förderung von Resilienz. Es geht um die Verknüpfung präventiver Maßnahmen mit dem Beratungsauftrag der §§ 17, 18 und 50 des SGB VIII. Hierunter fallen Angebote der Frühen Hilfen, der Familienbildung, Hilfen in belastenden Lebenssituationen, Präventionsprogramme für Alleinerziehende, Elterncoaching (Walper/Krey, 2011; Franz, 2014), das Angebot von Beratungsgruppen für Trennungseltern sowie Trennungskindergruppen, die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter/innen in Kita, Schule und Jugendförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

■ Nachholbedarf und Gestaltungsaufgabe

Zur besseren Bewältigung der Trennungskonflikte bedarf es fachlicher und institutioneller Umorientierungen. Längst sind in der heutigen gesellschaftlichen Lebenspraxis eine breitgefächerte Pluralität und Diversität von Lebensstilen und die Zunahme von multilokalen Formen des familiären Zusammenlebens kennzeichnend und wegweisend (Beck-Gernsheim, 2010; Schier, 2013). Entsprechend vollzieht sich auch bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse der Nachtrennungsfamilie bereits vielfach eine Wandlung vergangener Sichtweisen und Handlungsmuster. Viele Paare und Familien organisieren und regeln ihre Lebensverhältnisse in einem modernen, gleichberechtigten Sinn und in solidarischer Verantwortung für sich als Familie, auch wenn die ehemaligen Lebenspartner nicht mehr als Paar zusammenleben (BMFSFJ/Sinus Institut, 2007; Kiesewetter/Wagner, 2012).

In vielen der europäischen Nachbarländer ist die gemeinsame elterliche Verantwortung (auch im juristischen Sinne) ab der Geburt des Kindes eine Selbstverständlichkeit und werden streitdeeskalierende Modelle von anteiliger Betreuung (Doppelresidenz) und entsprechend anteiliger Unterhaltsaufteilung ausdrücklich gefördert und gewünscht.

Die Entwicklung in Deutschland wird ebenfalls in diese Richtung gehen. Gegenwärtig besteht allerdings noch deutlicher Nachholbedarf

- bei der Überwindung ideologischer Familienbilder und überholter Geschlechterrollenzuweisungen für getrennte Eltern
- bei der Herausbildung lösungs- und ressourcenorientierter Fachstandards im Handlungsfeld
- bei der konsequenten Umsetzung elterlicher Gleichstellung in der Beratungs-, Familienrechts- und Verwaltungspraxis
- bei der überfälligen Anpassung des bestehenden Unterhaltsrechts an Formen anteiliger Betreuung
- beim Ausbau von Strukturen der Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung zwischen den verfahrensbeteiligten Fachprofessionen
- beim Ausbau präventiver Unterstützungsangebote der Jugendhilfe zur Bewältigung von Trennung und Scheidung als kritischem Lebensereignis im familiären Entwicklungsverlauf.

Den Fachleuten der Jugend- und Familienhilfe und allen an der Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung beteiligten Professionen und Akteuren stellt sich die Aufgabe (auch i.S.d. Qualitätsentwicklungsauftrags des § 79a SGB VIII), aktiv an diesem Prozess mitzuwirken.

Literatur

- Alberstötter, Uli (2013): „Gewaltige Beziehungen – Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten“, in: Weber, Matthias et al. „Beratung von Hochkonfliktfamilien im Kontext des FamFG“, Weinheim, S. 117–145.
- Schwab, Dieter/Vaskovics, A. Laslo (2011): „Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft – Familienrecht, -soziologie und psychologie im Dialog, Sonderheft 8, Zeitschrift für Familienforschung, Opladen & Farmington Hills.
- AKJStat, Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik der Universität Dortmund: HzE-Bericht 2013, S. 47–49.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (2010): „Was kommt nach der Familie? Alte Leitbilder und neue Lebensformen“ München.
- Behrend, Katharina (2013): „Umgangsstörungen und Umgangsverweigerungen – Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt“ in: Weber, Matthias et al., S. 232–255.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Alleinerziehende in Deutschland – Monitor Familienforschung, Ausgabe 28, S. 21–27.
- bke – Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG – Fachliche Standards, in: Weber, Matthias et al., a.a.O. S. 432–450.
- Dettenborn, Harry (2013): Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 1 und 2 in ZKJ, Heft 6 und 7/2013, S. 272 ff.
- DV – Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge e.V. (2010): Empfehlungen zur Umsetzung ge-

setzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren, Berlin, DV 13/09 AF II.

- Figdor, Helmuth (2012): Patient Scheidungsfamilie, Gießen.
- Franz, Matthias (2013): Elterliche Trennung und Scheidung – Folgen und Risiken für die Kinder, in: Franz, Matthias et al.: Scheiden tut weh – Elterliche Trennung aus Sicht der Väter und Jungen, Göttingen, S. 80–121.
- Franz, Matthias (2014): wir2 – Bindungstraining für Alleinerziehende, Göttingen, S. 9–20, 57–63.
- Fthenakis, Wassilios et al. (2008): „Die Familie nach der Familie“, München, S. 1–12, 37–190, 301–345.
- Goldstein, J, Freud, Anna, Solnit, A-J, (1974): „Jenseits des Kindeswohls“, S. 33 ff., (1982): „Diesseits des Kindeswohls“, Frankfurt a.M.
- Grossmann, Karin/Grossmann Klaus E. (2014): „Bindungen – Das Gefüge psychischer Sicherheit“, Stuttgart, S. 71–79; 228–250.
- Guerra-Gonzalez, Jorge (2012): Sorgefall Familienrecht, Berlin, S. 47–98, 109–112.
- Jopt, Uwe et al. (2002): Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, Köln, S. 21–76.
- Jopt, Uwe (2013): Trennungsleid im Spannungsfeld zwischen Partnerschaft und Elternschaft, in: Franz, Matthias et al., a.a.O., S. 189–214.
- Kiesewetter, Ina/Wagner, Petra (2012): Eine Woche Mama, eine Woche Papa, Freiburg, S. 165 ff.
- Krenicky-Albert, Katja (2003): PAS: Parental Alienation Syndrom – oder die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil durch Trennung oder Scheidung, München.
- Menne, Klaus et al. (2011): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes, Weinheim.
- Prestien, Hans-Christian (2013): Paare vor Gericht: Juristische Möglichkeiten der Konfliktregulation, in: Franz, Matthias et al., a.a.O., S. 215–247.
- Rudolph, Jürgen (2007): Du bist nicht mein Kind – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht, Berlin.
- Ruffing, Klaus/Desgranges, Elke (2011): „Das aktive Jugendamt“, in: Menne, Klaus et al., a.a.O. S. 41–58.
- Schier, Michaela (2013): Multilokale Wohnarrangements von Müttern, Vätern und ihren Kindern nach Trennung und Scheidung, in: Schwedes, Oliver et al., Räumliche Mobilität in der zweiten Moderne, Berlin, S. 189–212.
- Schlack, Robert (2013): „Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Eineltern- und Stieffamilien“, in: Franz, Matthias et al., a.a.O. S. 122–144.
- Statistisches Bundesamt – Destatis (2013): „Familie, Lebensformen und Kinder – Datenreport 2013, S. 43–67.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2014) Bevölkerung/Eheschließungen/Ehescheidungen www.destatis.de.
- Sünderhauf, Hildegund (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden, S. 45–136, 149–368, 867–890.
- Walper, Sabine/Fichtner, Jörg (2011): „Zwischen den Fronten – Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder“, in: Walper, Sabine et al., „Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien – Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder“, BeltzJuventa.

Walper, Sabine/Krey, Marie (2011): Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit, in: Walper et al., a.a.O.

Weber, Matthias et al. (2013): „Beratung von Hochkonfliktfamilien im Kontext des FamFG“, Weinheim.

Wippermann, Katja/Wippermann, Carsten (2007): „20-jährige Frauen und Männer heute – Lebensentwürfe, Rollenbilder, Einstellungen zur Gleichstellung“, Sinus Institut/BMFSFJ, Heidelberg.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts

Das in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs stammende Vormundschaftsrecht ist insgesamt modernisierungsbedürftig. Es regelt die Vermögenssorge detailliert, die Personensorge dagegen nur rudimentär durch Verweisung auf das Recht der elterlichen Sorge.

Die historisch begründete Überbetonung der Vermögenssorge soll im Interesse der betroffenen Kinder zurückgenommen und die Verantwortung des Vormunds für ihre Erziehung stärker hervorgehoben werden. Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011¹ ist die weitere Verbesserung der Personensorge einschließlich der Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft auch Schwerpunkt der noch ausstehenden Gesamtreform.²

Im Übrigen soll die Vermögenssorge³ den heutigen Verhältnissen angepasst und entbürokratisiert werden. Der Gesetzesaufbau soll vereinfacht werden und künftig die je unterschiedliche Bedeutung der Regelungen für das Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht besser widerspiegeln.

Zur Umsetzung wird vorgeschlagen:

■ Stärkung der Personensorge des Vormunds

Die Subjektstellung des Mündels und die Inhalte der Personensorge des Vormunds sollen deutlicher als derzeit im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Verdeutlichung der Subjektstellung des Mündels

Dem Mündel soll das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf eine gewaltfreie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausdrücklich eingeräumt werden.

Bisher ergibt sich das Erziehungsrecht des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§§ 1800 Satz 1, 1631 Abs. 2 BGB). Im Eltern-Kind-Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben.

Mit freundlicher Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Original finden Sie unter www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte%20weitere%20Reform.html?nn=1514722

Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme der Wertung des § 1 Abs. 1 SGB VIII in das BGB näher zu bestimmen.

Darüber hinaus soll sich die Subjektstellung des Mündels in den zu konkretisierenden Pflichten des Vormunds in der Amtsführung allgemein und in der Personensorge spiegeln.

Das Gericht soll den Willen des Mündels bei der Auswahl des Vormunds berücksichtigen und im weiteren vormundschaftsrechtlichen Verfahren einbeziehen.

Bisher hat das Gericht bei der Auswahl des Vormunds die persönlichen Bindungen des Mündels zu berücksichtigen (§ 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB). Mit der gesetzlichen Regelung, dass hierbei auch der Wille des Mündels zu berücksichtigen ist, soll dessen Subjektstellung auch im Verfahren hervorgehoben werden. Wenn das Gericht während der Vormundschaft etwa im Rahmen der Aufsicht tätig wird (§§ 1837 ff. BGB), soll es den Willen des Mündels ebenfalls einbeziehen.

Es soll geprüft werden, ob der Begriff „Mündel“ durch einen der Subjektstellung des Mündels angemesseneren Begriff ersetzt werden kann.

Der Begriff ist veraltet und wird insbesondere von jungen Menschen nicht mehr verstanden. Er wird oft negativ mit Bevormundung gleichgesetzt. Auch Begriff „Vormund“ sollte dann überprüft werden.

Ausdrückliche Vorgabe für die Erziehungspflicht des Vormunds

Der Vormund soll ausdrücklich zur Förderung und Erziehung des Mündels gem. dessen Anspruch verpflichtet werden.

Für die Eltern besteht keine solche ausdrückliche Erziehungsvorgabe. Für den Vormund soll sie im Interesse des Mündels aber – wie das Recht des Mündels auf Erziehung – gesetzlich konkretisiert werden. Im Übrigen sollen die derzeitigen Verweisungen auf das elterliche Sorgerecht (§§ 1800 Satz 1,

¹ BGBl I, 1305.

² Dem Koalitionsvertrag zufolge soll das Vormundschaftsrecht modernisiert werden (S. 154, 3. Absatz).

³ Dies ist v.a. von Bedeutung im Betreuungsrecht, das insoweit auf das Vormundschaftsrecht verweist (§ 1908 Abs. 1 Satz 1 BGB).